

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 19. Januar 2021

Nr. 37

Ergänzende Anordnungen zum RRB Nr. 628 vom 10. November 2020: Möglichkeit von Urnenabstimmungen anstelle von Schulgemeindeversammlungen für die Gesamterneuerungswahlen der Behörden der Schulgemeinden

Die Gesamterneuerungswahlen der Behörden der Schulgemeinden für die Amtsdauer 2021 – 2025 haben in der Zeit vom 29. November 2020 bis 30. Mai 2021 stattzufinden; allfällige zweite Wahlgänge sind spätestens bis zum 4. Juli 2021 durchzuführen (RRB Nr. 246 vom 21. April 2020). Mit RRB Nr. 628 vom 10. November 2020 erlaubte der Regierungsrat den Stadt- und Gemeinderäten der Politischen Gemeinden, den Behörden der Schulgemeinden und den Bürgergemeinden, anzuordnen, dass für die Beschlussfassung über das Budget 2021, dringende Sachgeschäfte und Ersatzwahlen anstelle einer Schulgemeindeversammlung eine ausserordentliche Urnenabstimmung durchgeführt wird. Diese Erlaubnis wurde aufgrund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewährt, welche die Durchführung von Gemeindeversammlungen erschwert. Da die Einschränkungen andauern und die Frist für die Gesamterneuerungswahlen weiterläuft, ist den Schulgemeinden zu erlauben, auch für Gesamterneuerungswahlen ausserordentliche Urnenabstimmungen durchzuführen.

RRB Nr. 628 vom 10. November 2020 ist bis zum 31. März 2021 befristet. Die Frist für die Gesamterneuerungswahlen der Behörden der Schulgemeinden inklusive zweite Wahlgänge endet indes erst am 4. Juli 2021. Ausserordentliche Urnenabstimmungen für Gesamterneuerungswahlen sind daher bis zum 4. Juli 2021 zu erlauben.

Auf Antrag des Departementes für Erziehung und Kultur

beschliesst der Regierungsrat:

1. In Ergänzung zu Dispositivziffer 1 und 5 von RRB Nr. 628 vom 10. November 2020 wird den Behörden der Schulgemeinden bis zum 4. Juli 2021 erlaubt, anzuordnen, dass für die Gesamterneuerungswahlen für die Amtsdauer 2021 – 2025 eine ausserordentliche Urnenabstimmung durchgeführt wird.

2/2

2. Da dieser Beschluss von Verfassung oder Gesetz abweicht, wird er dem Grossen Rat gemäss § 44 Kantonsverfassung (KV; RB 101) umgehend zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet.

3. Mitteilung an:

Zustellung extern (elektronisch)

- Verband Thurgauer Gemeinden (VTG; durch SK)
- Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS; durch DEK)
- Schulgemeinden des Kantons Thurgau (durch AV)

Zustellung intern

- alle Departemente
- Amt für Volksschule
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Parlamentsdienste (zuhanden Büro des Grossen Rats)
- Staatskanzlei (zur Publikation des Dispositivs im Amtsblatt)
- Dienststelle für Statistik
- Fachstelle Covid-19

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

